



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 408)**
Titel **Beschluss des Kantonsrathes betreffend die
Gemeindezugehörigkeit von Feldi und Herten.**
Ordnungsnummer
Datum 18.02.1884

[S. 408] Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes, in Anwendung von § 4 Absatz 2
das Gesetzes betr. das Gemeindewesen

beschliesst:

1. Die Zivilgemeinden Feldi und Herten werden von der politischen Gemeinde Ellikon
a. d. Th. abgetrennt und der politischen Gemeinde Altikon zugetheilt; im Weiteren wird
Herten auch kirchlich von Ellikon abgelöst und der Gemeinde Altikon einverleibt.
2. Die Verbände dieser Zivilgemeinden sind in dem Zeitpunkte aufzuheben, in welchem
die ökonomischen Fragen der Lostrennung derselben von Ellikon und ihrer Zuteilung
zu Altikon geordnet sein werden. Kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so sind
diese Verhältnisse auf dem Wege des Administrativprozesses zu regeln.
3. Der Staat leistet an die politische Gemeinde Altikon einen einmaligen Beitrag von
16000 Franken, welcher dem Armengute einzuverleiben ist.
4. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung.

Zürich, den 18. Februar 1884.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

U. Meister.

Der erste Sekretär:

Nussbaumer.

Die Auflösung der Zivilgemeinde Herten wurde vom Regierungsrathe am 18. Juni 1887
beschlossen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.12.2015]